

Antrag auf Eintragung der Schleppberechtigung

Deutscher Ultraleichtflugverband e. V.
Dilleniusstraße 13

71522 Backnang

Bitte beachten Sie:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages müssen die nachstehenden Bestätigungen **vollständig ausgefüllt** sein!

Angaben des Antragstellers (Vor- und Familienname sowie vollständige Anschrift)

Tel. _____ Fax _____ E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Staatsangehörigkeit _____

Ich beantrage die Eintragung der Schleppberechtigung für das Schleppen von: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Hängegleitern hinter schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen (Trikes)
- Segelflugzeugen hinter aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen
- Bannern hinter Trikes - ohne Fangschlepp
- Bannern hinter aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen - ohne Fangschlepp

Voraussetzungen für den Erhalt der Schleppberechtigung:

1. Die Flugzeit als verantwortlicher Führer von motorgetriebenen Luftfahrzeugen nach Erhalt der Lizenz beträgt mindestens 30 Stunden.
Darin sind mindestens fünf Flugstunden auf dem Luftfahrzeugmuster enthalten, auf dem die Schleppberechtigung erworben werden soll (LuftPersV § 84 (2) 1).
2. Die Schleppleinweisung erfolgte ohne Beanstandungen (LuftPersV § 84 (2) 2).
Nachweis der Schleppleinweisungsflüge mit UL (mindestens 5 Flüge):

Datum	Kennzeichen	UL-Muster	Hängegleiter / Segelflugzeug / Banner	Beurteilung

Nur für Bewerber um die Schleppberechtigung für Segelflugzeuge hinter aerodyn. gest. UL:

3. Der Bewerber hat an mindestens 5 Schleppflügen im Segelflugzeug teilgenommen (entfällt bei Inhabern eines PPL-B/-C mit eingetragener Startart F-Schlepp - bitte entsprechende Lizenzkopie beifügen! (LuftPersV § 84 (2) 3)

Bitte beachten Sie Seite 2!

Bearbeitungsvermerk (von DULV-Geschäftsstelle auszufüllen!)

Mitglied Nr.: _____ Bearbeitungsdatum: _____

Erlaubnis Nr.: _____ Erlaubnis erteilt am: _____ Unterschrift: _____

4. Bestätigung des Fluglehrers

Ich bestätige die Übereinstimmung aller umseitig aufgeführten Voraussetzungen mit den Angaben im Flugbuch in Kenntnis des §120 LuftPersV und der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des §134 Nr. 6 LuftPersV:

Ort & Datum

Lizenz-Nr. & Name des Fluglehrers in Druckbuchstaben

Unterschrift des Fluglehrers

5. Bestätigung des Antragstellers

Ich versichere, daß alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort & Datum

Unterschrift des Antragstellers

LuftPersV § 84: Schleppberechtigung

(1) Führer von motorgetriebenen Luftfahrzeugen bedürfen zum Schleppen anderer Luftfahrzeuge oder anderer Gegenstände einer Berechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Schleppberechtigung für andere Luftfahrzeuge oder für andere Gegenstände ohne Fangschlepp sind:

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Führer von motorgetriebenen Luftfahrzeugen von mindestens 30 Flugstunden nach Erwerb der betreffenden Lizenz; in der Flugzeit müssen fünf Flugstunden auf dem Luftfahrzeugmuster, auf dem die Berechtigung erworben werden soll, enthalten sein,
2. die Durchführung von fünf Flügen mit anderen Luftfahrzeugen oder anderen Gegenständen im Schlepp ohne Beanstandung unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit der entsprechenden Schleppberechtigung innerhalb der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Schleppberechtigung,
3. für Bewerber um eine Berechtigung zum Schleppen von anderen Luftfahrzeugen, die Teilnahme an fünf Schleppstarts im geschleppten Luftfahrzeug der zu schleppenden Art, sofern er die betreffende Lizenz nicht selbst besitzt.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von anderen Gegenständen hinter motorgetriebenen Luftfahrzeugen im Fangschlepp sind:

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Führer von motorgetriebenen Luftfahrzeugen von 90 Flugstunden nach Erwerb der betreffenden Lizenz; in der Flugzeit müssen fünf Flugstunden auf dem Luftfahrzeugmuster, auf dem die Berechtigung erworben werden soll, enthalten sein,
2. die Durchführung von fünf Flügen in Begleitung eines Fluglehrers mit der entsprechenden Schleppberechtigung, bei denen die Schlinge ohne Schleppgegenstand aufzunehmen ist, und fünf Flüge unter Anleitung und Aufsicht eines solchen Fluglehrers, bei denen der Schleppgegenstand im Fangschlepp ohne Beanstandung aufzunehmen ist, innerhalb der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages auf Erteilung der Berechtigung.

(4) Die Schleppberechtigung wird unter Angabe der Art der Aufnahme und der Art des Schleppgegenstandes in den betreffenden Luftfahrerschein eingetragen.

(5) Die Rechte aus einer im Luftfahrerschein eingetragenen Schleppberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Lizenz mindestens fünf Schleppflüge in der jeweils eingetragenen Art innerhalb der letzten 12 Monate durchgeführt hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist Absatz 2 Nr. 2 anzuwenden.